

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. Oktober 1865.)

Der Bundesrath hat von dem Beglaubigungsschreiben des von S. M. dem König von Württemberg zum dortseitigen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft ernannten Herrn Kammerherr und Geheimen Legationsrath Freiherr von Spixenberg Einsicht genommen.

Der Bundesrath hat in Erneuerung seiner Schlußnahme vom 29. September 1862, betreffend die Veröffentlichung seiner Verhandlungen *), das nachstehende Regulativ erlassen:

1. Alle Verhandlungen des Bundesrathes, deren Geheimhaltung im einzelnen Falle nicht ausdrücklich beschlossen ist, dürfen veröffentlicht werden, wobei jedoch folgende Normen zu beobachten sind:

- a. Verhandlungen, welche zur Mittheilung an schweizerische oder an auswärtige Regierungen oder deren Vertreter bestimmt sind, sollen in der Regel erst veröffentlicht werden, wenn die Mittheilung wirklich stattgefunden hat.
- b. Die gleiche Norm soll gelten für Verhandlungen, die zur direkten Mittheilung an Privaten oder Korporationen bestimmt sind.
- c. Diplomatische Verhandlungen oder Korrespondenzen zwischen dem Bundesrathe oder seinen Vertretern im Auslande einerseits, und auswärtigen Regierungen oder deren Vertretern andererseits dürfen in der Regel erst dann der Oeffentlichkeit übergeben werden, wenn das betreffende Geschäft zum Abschlusse gebracht ist. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Verfügungen des Bundesrathes in jedem einzelnen Falle, sei es, daß solche vom Präsidenten oder einem andern Mitgliede angeregt werden.

2. Ueber die nach obigen Normen der Veröffentlichung unterliegenden Verhandlungen, so weit solche für das Publikum von Interesse sein mögen, soll die Bundeskanzlei wöchentlich im Bundesblatt einen summarischen Bericht erscheinen lassen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 356.

Ferner ist beschlossen worden :

Den Korrespondenten öffentlicher Blätter, welche die Verhandlungen des Bundesrathes mitzutheilen wünschen, kann jeweilen nach dem Schlusse der Sitzungen durch die Bundeskanzlei von den für die Oeffentlichkeit bestimmten Verhandlungen Kenntniß gegeben werden.

(Vom 13. Oktober 1865.)

Das Schweiz. Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, auf den 15. dieses Monats die nachstehenden Abänderungen im Postkurswesen zu treffen :

- 1) den Postkurs Münster-Balsthal-Densingen in einen Kurs Münster-Balsthal und einen Anschlußkurs Dürrmühle-Balsthal-Mümliswyl umzuwandeln ;
 - 2) den Postkurs Liestal-Balsthal bis Mümliswyl zu verlängern ;
 - 3) den Postkurs Luzern-Fahrwangen bis nach Wohlten (Murgau) auszu dehnen.
-

Der Bundesrath hat die Verwaltung der Ligne d'Italie ermächtigt, als Fortsetzung der Bahntelegraphenleitung einen Drath von dem Bahnhofe der genannten Gesellschaft in Sitten bis zu dem Verwaltungsbureau daselbst zu erstellen, unter dem Vorbehalte, daß diese Leitung ausschließlich zum Bahndienst verwendet und unter keinen Umständen zu Privatmittheilungen benutzt werde, und daß diese Bewilligung jederzeit zurückgezogen werden könne.

(Vom 16. Oktober 1865.)

Um ein im Jahr 1863 schon bei den Kantonen angeregtes Konfödat über Vereinfachung der Formalitäten in Gesachen zum Abschluß zu bringen, hat der Bundesrath deßhalb eine Konferenz während der nächstbevorstehenden Bundesversammlung einzuberufen beschlossen, und die Leitung derselben dem Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements übertragen.

Die an sämtliche Kantone erlassene Einladung lautet also:

„Tit. I

„Schon unterm 18. Hornung 1863 hatten wir die Ehre, Ihnen den Entwurf zu einem Konkordate unter den Kantonen, behufs Vereinfachung der Formalitäten in Ehesachen mitzutheilen und eine Revision des frühern Konkordates über Ehereintragungen und Kopulationscheine vom 4. Juli 1820 mit Nachtrag vom 15. Juli 1842 (Alt. off. Sammlung Bd. II, Seite 24 und Bd. III, Seite 204) in Anregung zu bringen. Nachdem nun eine Mehrheit von Kantonen sich bereit erklärt hat, an einer Konferenz zur Berathung dieses Gegenstandes Theil zu nehmen, um eine Vereinfachung der Formalitäten bei dem Schriftwechsel in Ehesachen zwischen Brautleuten verschiedener Kantone herbeizuführen, so erlauben wir uns, Ihnen anzuzeigen, daß wir beschloffen haben, für Behandlung dieses Gegenstandes während der bevorstehenden Bundesversammlung eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone einzuberufen. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Delegirten zu bezeichnen und uns deren Namen rechtzeitig mitzutheilen.

„Mit der Leitung der Konferenzverhandlungen haben wir unsern Kollegen, Herrn Bundesrath K n ü s e l, betraut, welcher sich mit den von den Kantonen bezeichneten Abgeordneten über Tag und Stunde der Abhaltung der Konferenz verständigen wird.“

(Vom 18. Oktober 1865.)

Der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerika's neu ernannte Minister-Resident bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr George H a r r i n g t o n, hat dem Bundespräsidenten sein Creditiv übergeben, und der bisherige nordamerikanische Minister-Resident, Herr George W. F o g g, hat dem Bundesrathe seinen Rücktritt von dem hierorts bekleideten Gesandtschaftsposten angezeigt.

Der Bundesrath wählte

(am 11. Oktober 1865)

als Postkommiss in Wyl (St. Gallen): Hrn. Joh. Heinrich K u h n,
von und in Lütisburg,
bisch. Postvolontär;

(am 13. Oktober 1865)

als Postkommiss in Biel:

Hrn. Urz K e i n e r t, von Oberdorf
(Solothurn), bisch. Postge-
hilfen in Biel;

als Postkommiss in Locle :	Hrn. Paul Bourquin, von Son-
	villier (Bern), bish. Post-
	kommiss in Chaux-de-Fonds ;
" " " Pruntrut :	" Fritz Gaille, von Provence
	(Waadt), bish. Postgehilfen
	in Neuenburg ;
" " " Neuenburg :	" Joseph Béchire, von Cour-
	chavon (Bern), bish. Post-
	kommiss in Chaux-de-Fonds ;
" Zolleinnehmer in Scanz (Graubünden):	Hrn. Gaudenz Perini,
	von und in dort.

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Truppenzusammenzug 1865.

Eingaben und Forderungen, den eidg. Truppenzusammenzug betreffend, sind bis zum 20. Oktober nächsthin dem Unterzeichneten hieher zu übermachen.

Uhwiesen, Kts. Zürich, den 30. September 1865.

Der Kriegskommissär
des Truppenzusammenzuges :
Schenk, Oberst-Lieut.

P u b l i k a t i o n.

Das eidg. Militärdepartement macht mit Gegenwärtigem die Anzeige, daß der Schweiz. Bundesrath in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, es sei der Termin zur Einreichung eines Modell-Hinterladungsgewehrs bis 1. November l. J. zu verlängern.

Bern, den 25. September 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1865
Date	
Data	
Seite	692-695
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 909

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.